

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 49.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Beklagter sage hierauff / der Testator hette gewolt / dass sein letzter Wille in scriptis geschehen solle / Denn ja ein Notarius ein Instrument daryber auffrichten sollen / Darnenhero es nicht vor ein zu recht bestendiges weder in scriptis, noch nuncupativisch Testament zu achten / per ea querradiit Clar. S. testamentum. q. 4. vers. 2. Vigil. d. loc.

### Beschied.

Auff Elage/gehane Antwort vnd ferner Vorbringen Titii Elägern an einem / Caji Beklagten am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid: Dass das von Sempronio auffgerichtte Testament weder vor ein in scriptis solenne, noch vor ein Nuncupativisch zu recht beständiges Testament zu achten.

### Cas. 49.

Titius welcher keine Kinder hat/ setzt seines Bruders Nepotem Cajum zum Erben ein/vnd substituirt denselben seine Söhne vulgariter vnd per fideicommissum, Und do Cajus vnd seine Söhne nicht vorhanden weren/sondern alle stürben/substituirt ex Mævium. Nach diesem/ als Titius stirbt / wird Cajus sein Erbe/ welcher endlich auch ohne Söhne verstirbt/ Dahero ist die Frage: Ob Mævius ex substitutione succedire?

Oc 3

Mæv

Mævius Klage standt sich in der ihm geschehenen substitution, welche dann vorhandens Witte zu decretirn, daß ihm des verstorbenen Caji Verlassenschaft gefolget werde. Das Gegenstheil N. recipirt, daß die Conditio substitutionis nicht erfolget were. Denn die substitution were also: Wenn Caji Söhne keiner vorhanden waren/ sondern alle verstürben/ Nun were aber Cajo nie kein Sohn geboren worden/ der halben hetze er nicht versterben können. Fundire sich in *L. qui liberis. 8. in pr. D. de Vulgar. substit.*

Kläger replicit, es were des Testatoris mens, Gemüte/ vnd Meinung anders/ welches hieraus erschiene/weil er mit nachfolgender condition substitution hette/ wenn des Caji Söhne alle sterben würden/ Woraus dann zu præsumirn, vnd zu Muthmassen/ daß der Testator gewollt habe/wenn auch keine Söhne dem Cajo würden geboren werden/ daß die substitution stat haben sollte/ Fundire sich in *is que tradit Viget. in Ad. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 21. Ext. 79. repl. 1. & c. 10. reg. 42. Exq. 11.*

### Beschied.

Auff Summarische Klage/ darauf gestoane Antworte vnd ferner Vorbringen Mævius  
Klägern

Klägern an einem d. N. Beklagten am andern Theil Geben ic. diesen Bescheid: Dass Beklagtens einwendens vngearcht Klägern des verstorbenen Caji Verlassenschaft billig gefolgt wird.

## Cas. 50.

## Const. Elect. 9. p. 3.

Johann Reiffschneider hat seinen Sohn Wolffsen zu Fortsetzung seiner Studien aufs christlichen Universitetet über 1000 Gulden väterliche Hülfe gehabt / besaße seines eigenen Verzeichniss / Derowegen macht er eine division inter liberos auffn Todesfall / Setzt seine andern heylde Söhne Christoph vnd Georgen zu Erben ein / seinen Sohn Wolffsen aber betreffende setzt er zu den tausend Gulden zum Erbe ein / dero Gesetz / dass er solche tausend Gulden an stat seiner legitima haben solle / Als er nun stirbt / wil gedachter sein Sohn Wolff neben den andern beiden Brüdern zu gleich Eben vnd mit der legitima nicht zu frieden seyn: Gibt vor / der Vater herte ihn aus freyen Willen studieren lassen / vnd demnach nouwendig sich ad sumptus studiorum verbunden / hingegen weren seine heylde Brüder daheim auf der Beereuhaut gelegen / und Eccl. iiiij. 16 in 25 niches